

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Sensitec AG (AVB)

gültig ab April 2016

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachfolgenden Bedingungen (AVB) gelten unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen für Verkauf und Lieferung von Waren durch Sensitec AG.
- 1.2. Durch Stillschweigen oder fehlenden Widerspruch unterwirft sich Sensitec AG keinesfalls irgendwelchen Bedingungen des Geschäftspartners.
- 1.3. Änderungen und Nebenabreden sind nur gültig, wenn diese von Sensitec AG schriftlich bestätigt wurden.

2. Angebot und Auftrag

- 2.1. Angebote von Sensitec AG sind freibleibend. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben sind nur Annäherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.2. An Sensitec AG erteilte Aufträge werden erst nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung oder bei Beginn der Ausführung durch Sensitec AG rechtsverbindlich. Dasselbe gilt für Auftragsänderungen und Auftragsergänzungen.
- 2.3. Verbesserungen und Änderungen der Ausführungen oder der Bauart der Waren bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 2.4. Angebote und Kostenvorschläge sowie Zeichnungen oder sonstige Angebotsunterlagen bleiben Eigentum von Sensitec AG. Urheberrechtliche Verwertungsrechte daran stehen nur Sensitec AG zu. Ohne Zustimmung seitens Sensitec AG dürfen diese weder vervielfältigt noch weitergegeben werden und sind auf erstes Verlangen an Sensitec AG zurückzugeben.
- 2.5. Sensitec AG ist ermächtigt, zur Vertragserfüllung Dritte beizuziehen oder die Erfüllung ganz oder teilweise Dritten zu übertragen. Sensitec AG informiert den Kunden vorgängig, sofern die Vertragserfüllung ganz oder mehrheitlich einem Dritten übertragen wird.
- 2.6. Sensitec AG offenbarte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden werden von Sensitec AG Dritten nur soweit zugänglich gemacht, als Sensitec AG diese zur Erfüllung der geschuldeten Leistung bezieht oder mit der Erfüllung betraut.

3. Lieferung und Gefahrübergang

- 3.1. Die genannten Lieferfristen und Liefertermine gelten nur als Richtwerte, sofern sie nicht schriftlich und ausdrücklich als Fixtermin bestätigt sind. Teillieferungen und Teilleistungen durch Sensitec AG sind zulässig. Bei von Sensitec AG nicht zu vertretender Nichtbelieferung bzw. nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch ihre Lieferanten ist Sensitec AG berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde wird davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt.
- 3.2. Bestätigte Bestellungen und Rahmenbestellungen sind innert gesetzter Frist, spätestens 3 Monate nach Ablauf der Vertragsdauer, durch den Kunden entgegenzunehmen.
- 3.3. Verpackungseinheiten von Komponenten und Materialien sind Verpflichtungen, die der Kunde jeweils vom Lieferanten übernehmen muss.
- 3.4. Lieferung und Versand erfolgen auf Rechnungen und Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware das Lager von Sensitec AG verlässt.
- 3.5. Ohne besondere Vereinbarung gilt als Lieferung der Ware deren Bereitstellung am Sitz von Sensitec AG.

4. Preise

- 4.1. Die Preise verstehen sich ab Lager Sensitec AG, in Schweizer Franken CHF, gegebenenfalls

auch in einer anderen Währung, exkl. MWST, Zoll Verzollung und weitere Gebühren. Die Kosten für Verpackung, Versicherung, Transport, Installation und Inbetriebnahme trägt der Käufer.

- 4.2. Der Käufer ist verpflichtet die Verpackungseinheiten des eingekauften Materials, wie auch die daraus resultierenden Fertigprodukte und Halbfertigprodukte abzunehmen und zu bezahlen, auch wenn dies in der Bestellung nicht explizit erwähnt ist.
- 4.3. Alle Preisangaben von Sensitec AG, auch diejenigen in der Auftragsbestätigung, sind freibleibend. Die Preisgültigkeit beträgt 6 Monate ab Bestelldatum.

5. Währungsparitäten

- 5.1. Sensitec AG behält sich vor, alle belegbaren Zusatzkosten durch Währungsänderung gegenüber dem Angebot oder der Auftragsbestätigung in Rechnung zu stellen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zu bezahlen. Gerät der Käufer gegenüber der Sensitec AG oder einem mit Sensitec AG verbundenem Unternehmen mit Zahlungen in Verzug oder entstehen bei Sensitec AG aus sonstigen Gründen, über die sie allein zu entscheiden hat. Zweifel an der Zahlungsbereitschaft oder –fähigkeit des Käufers, so kann Sensitec AG alle vereinbarten Lieferungen per Nachnahme ausführen. Auch kann Sensitec AG bei Zahlungsverzug des Kunden unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte, weitere Leistungen oder Lieferungen aus diesem und anderen Verträgen verweigern.
- 6.2. Rückbehalt von Zahlungen und die Verrechnung von nicht ausdrücklich anerkannten Gegenansprüchen sind ausgeschlossen.
- 6.3. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer den gesetzlichen Verzugszins in der Höhe von 5% zu bezahlen. Zusätzlich werden Bearbeitungskosten für dazu notwendige Korrespondenzen und Inkassomassnahmen nach Aufwand in Rechnung gestellt.

7. Gewährleistung

- 7.1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsmängel zu prüfen und Abweichungen sofort schriftlich zu rügen. Jegliche Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, sofern die Rüge nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Lieferung der Ware schriftlich bei Sensitec AG eingeht. Unterlässt der Kunde dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Allfällige Ansprüche des Kunden sind dann verwirkt.
- 7.2. Die gesetzliche Regelung für verdeckte Mängel bleibt vorbehalten.
- 7.3. Zu Recht reklamierte Ware wird nach Wahl von Sensitec AG entweder gegen fehlerfreie Ware ausgetauscht oder repariert. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, ist der Käufer zur Wandelung oder Minderung berechtigt.
- 7.4. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Gewährleistung seitens Sensitec AG für Waren, die durch den Abnehmer oder einen Dritten verändert werden.
- 7.5. Sensitec AG übernimmt keine Haftung für Waren, die direkt oder indirekt in Berührung mit den für den Käufer bestimmten Produkten zu Schaden kommen. Haftungsansprüche jeglicher Art sind somit ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von Sensitec AG bis zur Erfüllung sämtlicher, auch streitiger Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, gleichgültig aus welchem

Rechtsgrund (einschliesslich Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten). Dies gilt auch, wenn der Käufer die Rechte an der für ihn bestimmten Ware unberechtigterweise an Dritte veräussern sollte.

- 8.2. Der Käufer erklärt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zum jeweiligen Eintrag der gelieferten Ware in das Eigentumsvorbehaltregister des für ihn zuständigen Betriebsamtes.

9. Haftung

- 9.1. Für Schäden, die dem Käufer oder Dritten durch fahrlässigen Gebrauch der von Sensitec AG gelieferten Waren entstehen, ist letztere in keinem Fall haftbar.
- 9.2. Die Haftung von Sensitec AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist beschränkt auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und in jedem Fall begrenzt bis zur Versicherungsdeckung.
- 9.3. Ansprüche aus Produkthaftungspflicht bleiben vorbehalten.
- 9.4. Die Haftung für Folgeschäden aller Art, wie für entgangenen Umsatz, Gewinn- sowie Produktionsausfall, Datenverlust etc. ist auf jeden Fall ausgeschlossen.
- 9.5. Bemängelt der Kunde hergestellte Software von Sensitec AG, so hat er einen, bei isolierter Prüfung der von Sensitec AG hergestellten Software, reproduzierbaren Programmfehler genau zu dokumentieren. Sensitec AG schliesst für den Einsatz der hergestellten Software für z.B. elektronische Baugruppen, Geräte, Testsysteme, Adapter, Komponentenprogrammierung usw. jegliche Gewähr für deren Anwendungsfunktion aus.
- 9.6. Werden vom Kunden oder Dritten Veränderungen an gelieferter Software und / oder Hardware vorgenommen, so erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch
- 9.7. Verlangt ein Kunde Entwicklungsdienstleistungen, die über die Anwendung der anerkannten Regeln der Technik hinausgehen, so wird er Sensitec AG für Schäden, die sich aus der Anwendung von der Vertragserfüllung noch nicht anerkannten Techniken ergeben, nicht in Anspruch nehmen bzw. schadlos halten.
- 9.8. Für separat ausgewiesene Leistungen Dritter wie z. B. Hard-, Software von Dritten haftet Sensitec AG nur im Umfang der Gewährleistung und Haftung des Dritt-Leistungserbringers, maximal jedoch im Umfang gemäss dieser Ziff. 9.

10. Abwertung und Übernahme von Personal

- 10.1. Der Kunde verpflichtet sich, Mitarbeiter von Sensitec AG während der laufenden Vertragsbeziehung und innert zwei Jahren ab Beendigung des Vertrages weder abzuwerben noch einzustellen. Dieses Abwerberverbot ist realiter durchsetzbar.

11. Übertragung und Erfüllungsort

- 11.1. Der Käufer darf bis zur vollständigen Bezahlung Rechte gegenüber Sensitec AG nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit Sensitec AG auf Dritte übertragen.
- 11.2. Erfüllungsort für Leistungen des Kunden und Sensitec AG ist CH-9403 Goldach.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 12.1. Die Parteien unterstellen ihr Rechtsverhältnis ausdrücklich Schweizer Recht. Als Gerichtsstand gilt der Rechtssitz von Sensitec AG, CH-9403 Goldach / SG, ausdrücklich als vereinbart.